

TE Vwgh Erkenntnis 2023/6/6 Ra 2022/07/0059

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.06.2023

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
80/05 Pflanzenschutz Schädlingsbekämpfung

Norm

PMG 2011 §3 Abs1

VStG §45 Abs1 Z2

VStG §5 Abs1

VStG §9 Abs1

VwGG §42 Abs2 Z1

VwGVG 2014 §38

1. VStG § 45 heute
2. VStG § 45 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 45 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 45 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.2013

1. VStG § 5 heute
2. VStG § 5 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 5 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2018

1. VStG § 9 heute
2. VStG § 9 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
3. VStG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
4. VStG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VStG § 9 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Hinterwirth und die Hofräte Mag. Stickler und Dr. Himberger als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Bamer, über die Revision des Bundesamts für Ernährungssicherheit in 1220 Wien, Spargelfeldstraße 191, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Steiermark vom 23. März 2022, LVwG 30.9-925/2021-9, betreffend Übertretung des Pflanzenschutzmittelgesetzes (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Leibnitz; mitbeteiligte Partei: H N in G, vertreten durch Dr. Hannes K. Müller, Rechtsanwalt in 8010 Graz, Radetzkystraße 18/II), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Begründung

1

Mit Straferkenntnis vom 18. Februar 2021 legte die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz dem Mitbeteiligten zur Last, er habe es als gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen Berufener der SA Handels GmbH zu verantworten, dass dieses Unternehmen 119 Liter eines nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittels unter der (unrichtigen) Handelsbezeichnung „D S“ in der Zeit von 28. Mai 2019 bis 30. August 2019 durch Lagern und Vorrätighalten zum Verkauf und durch Verkauf in Verkehr gebracht habe. Der Mitbeteiligte habe dadurch § 3 Abs. 1 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 (PMG 2011) in Verbindung mit Art. 28 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 übertreten und werde dafür nach § 15 Abs. 1 Z 1 lit a PMG 2011 mit einer Geldstrafe in der Höhe von € 350 (Ersatzfreiheitsstrafe von sieben Stunden) bestraft. Mit Straferkenntnis vom 18. Februar 2021 legte die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz dem Mitbeteiligten zur Last, er habe es als gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VStG zur Vertretung nach außen Berufener der SA Handels GmbH zu verantworten, dass dieses Unternehmen 119 Liter eines nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittels unter der (unrichtigen) Handelsbezeichnung „D S“ in der Zeit von 28. Mai 2019 bis 30. August 2019 durch Lagern und Vorrätighalten zum Verkauf und durch Verkauf in Verkehr gebracht habe. Der Mitbeteiligte habe dadurch Paragraph 3, Absatz eins, Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 (PMG 2011) in Verbindung mit Artikel 28, Verordnung (EG) Nr. 1107 aus 2009, übertreten und werde dafür nach Paragraph 15, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, PMG 2011 mit einer Geldstrafe in der Höhe von € 350 (Ersatzfreiheitsstrafe von sieben Stunden) bestraft.

2

In der Begründung verwies die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz darauf, dass der Mitbeteiligte seine Verpflichtung zu kontrollieren, ob das Pflanzenschutzmittel einem zugelassenen Produkt entspreche, nicht nachgekommen und von ihm insoweit kein wirksames Kontrollsystem eingerichtet worden sei. Es sei ihm zumutbar und möglich gewesen, zumindest stichprobenartige Analysen des Pflanzenschutzmittels durchzuführen oder bei seinem Lieferanten anzufordern.

3

In seiner gegen diesen Bescheid gerichteten Beschwerde brachte der Mitbeteiligte vor, die SA Handels GmbH habe das zugelassene Produkt „D S“ bei einem österreichischen Großhändler gekauft. Er habe darauf vertrauen dürfen, dass es der Zulassung entspreche. Es bestehe insoweit ein Kontrollsystem, als die angelieferte Ware hinsichtlich ihrer äußeren Beschaffenheit (etwa hinsichtlich Beschädigungen) und anhand der Lieferunterlagen hinsichtlich der Zulassungsnummer kontrolliert werde. Die Rezeptur des Herstellers dieses Pflanzenschutzmittels sei dessen Geschäftsgeheimnis und der SA Handels GmbH nicht bekannt. Die chemische Zusammensetzung bzw. die Übereinstimmung mit dem zulässigen Produkt könnten daher nicht kontrolliert werden.

4

Mit dem in Revision gezogenen Erkenntnis gab das Landesverwaltungsgericht Steiermark der Beschwerde ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung Folge, hob das Straferkenntnis auf und stellte das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG ein. Die Revision erklärte das Verwaltungsgericht nach Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig. Mit dem in Revision gezogenen Erkenntnis gab das Landesverwaltungsgericht Steiermark der Beschwerde ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung Folge, hob das Straferkenntnis auf und stellte das Verwaltungsstrafverfahren gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 2, VStG ein. Die Revision erklärte das Verwaltungsgericht nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG für nicht zulässig.

5

In seiner Begründung stellte das Verwaltungsgericht nach Wiedergabe des Verfahrensganges fest, der Mitbeteiligte sei handelsrechtlicher Geschäftsführer des SA Handels GmbH, die mit Pflanzenschutzmitteln handle. Von dieser GmbH sei

das in Österreich zugelassene Pflanzenschutzmittel mit der Handelsbezeichnung „D S“ bei einem in Wien ansässigen Großhändler bestellt worden. Bei Lieferung werde von den Angestellten der SA Handels GmbH kontrolliert, ob die Verpackung bzw. das Gebinde beschädigt seien. Anhand der Zulassungsnummer (Pflanzenschutzmittelregistriernummer), die auf dem Lieferschein, der Rechnung und der Preisliste des Großhändlers aufscheine, werde überprüft, ob tatsächlich das bestellte Produkt geliefert worden sei. Die chemische Zusammensetzung des Pflanzenschutzmittels mit der Handelsbezeichnung „D S“ sei nur dem Hersteller und der Zulassungsbehörde bekannt, sodass dem Mitbeteiligten die Überprüfung des Produktes durch eine chemische Analyse gar nicht möglich gewesen sei. Erst nach der Kontrolle durch die BAES habe sich durch eine Analyse ergeben, dass die gegenständlichen 119 Liter Pflanzenschutzmittel nicht dem bezeichneten Produkt entsprochen hätten.

6

In rechtlicher Hinsicht führte das Verwaltungsgericht aus, bei der geahndeten Verwaltungsübertretung nach dem PMG 2011 handle es sich um ein Ungehorsamsdelikt, sodass aus der Tatbestandsverwirklichung zunächst auch auf das Vorliegen fahrlässigen Handelns geschlossen werden könne und es dem Beschuldigen obliege, diese Indizwirkung zu entkräften und glaubhaft zu machen, dass ihn kein Verschulden treffe. Im vorliegenden Fall sei es aufgrund der Art der Lieferung „naheliegend“, dass eine Überprüfung des Zutreffens der Chargenbezeichnung nur durch eine chemische Untersuchung vorgenommen werden könne (Hinweis auf VwGH 28.2.2013, 2011/07/0255). In Hinblick darauf, dass das Produkt „original verschlossen“ geliefert worden sei und es sich nach den bei der Lieferung übermittelten Unterlagen um ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel gehandelt habe, habe für die SA Handels GmbH keine Veranlassung bestanden, eine weitere Überprüfung der Zusammensetzung vorzunehmen. Entgegen dem Vorbringen der BAES sei auch kein Grund dafür ersichtlich gewesen, ein Analysezertifikat bzw. eine Bestätigung vom Zulassungsinhaber anzufordern. Mangels Verschuldens des Mitbeteiligten sei das Strafverfahren daher einzustellen gewesen.

7

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende (außerordentliche) Revision. Der Verwaltungsgerichtshof hat nach Durchführung des Vorverfahrens, in dem der Mitbeteiligte eine Revisionsbeantwortung erstattet hat, erwogen:

8

Zur Begründung ihrer Zulässigkeit wendet sich die Revision unter anderem und zusammengefasst gegen die Annahme des Verwaltungsgerichts, es sei ausgehend vom festgestellten Sachverhalt ein ausreichendes internes Kontrollsystem im Betrieb der SA Handels GmbH dargelegt worden.

9

Die Revision ist zulässig und berechtigt.

10

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in einem in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht in allen wesentlichen Punkten übereinstimmenden Fall in seinem Erkenntnis vom 19. April 2023, Ro 2022/07/0001, unter Berücksichtigung der Vorjudikatur (insbesondere auch dem vom Verwaltungsgericht für seinen Standpunkt zitierten Erkenntnis VwGH 28.2.2013, 2011/07/0255) damit auseinandergesetzt, unter welchen Bedingungen ein Händler, der ein nicht zugelassenes Pflanzenschutzmittel im Sinn des § 3 Abs. 1 PMG 2011 in Verkehr gebracht hat, glaubhaft machen kann, dass ihn im Sinn des § 5 Abs. 1 VStG an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG wird auf die Entscheidungsgründe dieses Erkenntnisses verwiesen. Hervorzuheben ist, dass jeder Unternehmer innerhalb der Vertriebskette, die an das Inverkehrbringen anknüpft, für eine Übertretung des PMG 2011 in Anspruch genommen werden kann. Dies selbst dann, wenn die Sorgfaltspflichtverletzung auf eine vorgelagerte Vertriebsstufe (etwa des Importeurs) zurückzuführen ist. Um die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Sinn der Judikatur darzustellen, reicht der der pauschale Verweis auf eine Kontrolle der Kennzeichnung und eine äußere Kontrolle des Produktes durch den (Zwischen-)Händler nicht aus. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in einem in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht in allen wesentlichen Punkten übereinstimmenden Fall in seinem Erkenntnis vom 19. April 2023, Ro 2022/07/0001, unter Berücksichtigung der Vorjudikatur (insbesondere auch dem vom Verwaltungsgericht für seinen Standpunkt zitierten Erkenntnis VwGH 28.2.2013, 2011/07/0255) damit auseinandergesetzt, unter welchen Bedingungen ein Händler, der ein nicht zugelassenes Pflanzenschutzmittel im Sinn des Paragraph 3, Absatz eins, PMG 2011 in Verkehr gebracht hat, glaubhaft machen kann, dass ihn im Sinn des Paragraph 5, Absatz eins, VStG an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Gemäß Paragraph 43, Absatz 2, zweiter Satz VwGG wird auf die Entscheidungsgründe dieses Erkenntnisses verwiesen. Hervorzuheben ist, dass jeder Unternehmer innerhalb der

Vertriebskette, die an das Inverkehrbringen anknüpft, für eine Übertretung des PMG 2011 in Anspruch genommen werden kann. Dies selbst dann, wenn die Sorgfaltspflichtverletzung auf eine vorgelagerte Vertriebsstufe (etwa des Importeurs) zurückzuführen ist. Um die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Sinn der Judikatur darzustellen, reicht der pauschale Verweis auf eine Kontrolle der Kennzeichnung und eine äußere Kontrolle des Produktes durch den (Zwischen-)Händler nicht aus.

11

Entgegen den Ausführungen des Verwaltungsgerichts war es daher auch im vorliegenden Fall zur Darstellung eines wirksamen Kontrollsystems nicht schon ausreichend, dass es sich nach den von Angestellten der SA Handels GmbH eingesehenen Angaben auf der Rechnung und dem Lieferschein des Großhändlers bei dem gelieferten Produkt um das zugelassene Pflanzenschutzmittel mit der Handelsbezeichnung „D S“ handelte und die Verpackung der Ware bei der Lieferung unbeschädigt war.

12

Das angefochtene Erkenntnis war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Das angefochtene Erkenntnis war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Wien, am 6. Juni 2023

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2022070059.L00

Im RIS seit

04.07.2023

Zuletzt aktualisiert am

17.07.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at